

Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV)

vom 10.06.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **861.111.1**

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 23 Absatz 2, 24 Absatz 2 und 26 Absatz 3 der Verordnung
vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)¹⁾,
beschliesst:*

I.

1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Art. 1 *Für Personen in Kollektivunterkünften*

¹ 1 Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig vom Alter nach Unterstützungseinheit festgelegt. Er beträgt pro Monat für Personen in Kollektivunterkünften für:

Unterstützungseinheit	Pauschale pro Einheit	Pauschale pro Person
eine Person	CHF 382	CHF 382
zwei Personen	CHF 702	CHF 351
drei Personen	CHF 960	CHF 320
vier Personen	CHF 1160	CHF 290
fünf Personen	CHF 1375	CHF 275

¹⁾ BSG [861.111](#)

Unterstützungseinheit	Pauschale pro Einheit	Pauschale pro Person
sechs Personen	CHF 1554	CHF 259
sieben Personen	CHF 1708	CHF 244
jede weitere Person	plus CHF 124	

Art. 2 *Für Personen in individuellen Unterkünften*

¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig vom Alter nach Haushaltsgrösse festgelegt. Er beträgt pro Monat für Personen in individuellen Unterkünften für:

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Haushalt	Pauschale pro Person
eine Person	CHF 696	CHF 696
zwei Personen	CHF 1065	CHF 533
drei Personen	CHF 1295	CHF 432
vier Personen	CHF 1489	CHF 372
fünf Personen	CHF 1684	CHF 337
sechs Personen	CHF 1825	CHF 304
jede weitere Person	plus CHF 141	

Art. 3 *Für Personen in besonderer Unterbringung*

¹ Für Personen in einer besonderen Unterbringung nach Artikel 49 SAFV beträgt die Pauschale für Bekleidung, Hygiene und persönliche Auslagen pro Monat:

<i>a</i>	bis zum vollendeten 11. Altersjahr	höchstens CHF 60
<i>b</i>	bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 70 bis 90
<i>c</i>	bis zum vollendeten 16. Altersjahr	CHF 120 bis 140
<i>d</i>	bis zum vollendeten 17. Altersjahr	CHF 140 bis 180
<i>e</i>	ab dem 18. Altersjahr	CHF 180 bis 200

Art. 4 *Für unbegleitete Minderjährige in Wohnheimen oder in Pflegefamilien*

¹ Für unbegleitete Minderjährige, die in Wohnheimen oder in Pflegefamilien untergebracht sind, beträgt die Pauschale für Bekleidung, Hygiene und persönliche Auslagen pro Monat:

<i>a</i>	bis zum vollendeten 11. Altersjahr	höchstens CHF 60
<i>b</i>	bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 70 bis 90
<i>c</i>	bis zum vollendeten 16. Altersjahr	CHF 120 bis 140
<i>d</i>	bis zum vollendeten 17. Altersjahr	CHF 140 bis 180

² Verbleibt eine Person nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs in einem Wohnheim für unbegleitete Minderjährige oder bei einer Pflegefamilie, beträgt ihre Pauschale für Bekleidung, Hygiene und persönliche Auslagen pro Monat höchstens 200 Franken.

Art. 5 *Für unbegleitete Minderjährige in Wohngruppen*

¹ Für unbegleitete Minderjährige in Wohngruppen beträgt die Pauschale für Verpflegung, Bekleidung, Hygiene und persönliche Auslagen pro Monat höchstens 510 Franken.

Art. 6 *Für Personen in Untersuchungshaft*

¹ Für Personen in Untersuchungshaft beträgt die Pauschale für persönliche Auslagen pro Tag drei Franken.

2 Wirtschaftliche Hilfe für die Unterkunft

Art. 7

¹ Die Übernahme der Wohnkosten für individuelle Unterkünfte richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

² Wohnen bedürftige Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Miete in der Regel anteilmässig pro Person übernommen.

3 Situationsbedingte Leistungen

Art. 8

¹ Als situationsbedingte Leistungen gelten insbesondere

a Leistungen im Zusammenhang mit der Gesundheit wie

1. ärztlich verordnete Heilmittel, soweit sie nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der Unfallversicherung übernommen werden und kein geeignetes Heilmittel auf der Spezialitätenliste gemäss der Gesetzgebung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung zur Verfügung steht,
 2. ausgewiesene Mehrkosten für ärztlich verschriebene Diäten bei Notwendigkeit einer besonderen Kostform im Zusammenhang mit Allergien oder besonderen Krankheitsformen,
 3. ärztlich verordnete Arzneimittel, Präparate und Hilfsmittel für Schwangere, soweit sie nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der Unfallversicherung übernommen werden und kein geeignetes Heilmittel auf der Spezialitätenliste gemäss der Gesetzgebung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung zur Verfügung steht,
 4. Geburtsvorbereitungskurse für Schwangere,
 5. behinderungsbedingte Auslagen, soweit sie nicht anderweitig finanziert werden,
 6. medizinisch sinnvolle, aber nicht unabdingbare Leistungen im Bereich der Gesundheit,
- b* Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie von den Eltern zu tragen sind,
- c* Babyausstattung bis höchstens 350 Franken oder entsprechende Sachabgabe,
- d* Aufwendungen für Tagesschulen, soweit sie von den Eltern zu tragen sind,
- e* Aufwendungen für ausserordentliche Kosten, die im Zusammenhang mit Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung anfallen,
- f* Gebühren für obligatorische Dokumente sowie für Ausreisedokumente,
- g* Transportkosten für Transporte im Zusammenhang mit
1. dem Besuch von Integrationsangeboten und Sprachkursen,
 2. obligatorischen Behördengängen,
 3. Botschaftsbesuchen aufgrund einer vorgesehenen Ausreise,
 4. medizinischen Untersuchungen und Behandlungen,
 5. Terminen für die Rückkehrberatung,
- h* Erwerbsunkosten, soweit sie für die Ausübung der Tätigkeit unabdingbar sind,
- i* weitere Ausbildungsunkosten, soweit sie für das Absolvieren der Ausbildung unabdingbar sind,

- k* Kosten für Übersetzungen im Zusammenhang mit medizinischen Abklärungen oder mit freiwilligen Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Direktionsverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bern, 10. Juni 2020

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrations-
direktor: Schnegg